



Bundesagentur für Arbeit

Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung Fachlicher Inhalt

Diese Bescheinigung wird zur Prüfung der Auswirkungen von Nebeneinkommen auf Arbeitslosengeld benötigt.
Anhand dieser Bescheinigung werden die Anspruchsvoraussetzungen und -höhe geprüft.

Dokument-Informationen

Name Projekt/Maßnahme:	BEA
Name Dokument:	20140416_BEA_Datensatz_NE_3.1
Version Dokument:	3.1 vom 16.04.2014

Änderungshistorie

Diese Darstellung beschreibt die Änderungen zu den Vorgängerversionen und gibt eine kurze Information zu den geänderten Teilen des Dokuments.

Version	Datum	Änderung
3.0	07.08.2013	- Feld MONATEND als „M“ deklariert
	19.08.2013	- Bei Bemerkung den Text „MONATEND muss im selben Monat + Jahr wie MONATBEG sein“ hinzugefügt
	28.08.2013	- Beim Feld „TTSC“ zusätzliche Informationen angepasst
	05.09.2013	- Bei den Feldern „SVBREGE BEG“ und „SVBREGE END“ die Erläuterung um das Wort „sozialversicherungspflichtige Einmalzahlung“ ergänzt
	10.09.2013	- Beschreibung zum Feld SVBREGLF redaktionell geändert - SVBREGELF Art von „M“ auf „K“ geändert - fachliche Beschreibung zu SVBREGE geändert - Das Feld BVUNVFORT gelöscht und die Felder BVUNFORT und BVUNFORTU hinzugefügt - Das Feld NETTOEINMAL hinzugefügt
	18.09.2013	- Bei den Feldern HEIMARBAUSG & HEIMARBABL folgendes angepasst: Stellen, Feldlänge, Typ, Inhalt/Erläuterung und Bemerkungen
	18.10.2013	- Feldbeschreibung SVBREGE redaktionell geändert
	24.10.2013	- Im Feld BVUNFORT Inhalt/Erläuterung geändert - SVBREGE BEG/SVBREGE END das Wort „sozialversicherungspflichtige“ gelöscht
	31.10.2013	- Feld „KVPFLICHT“ hinzugefügt - redaktionelle Änderungen an BVUNFORT & BVUNFORTU
	15.11.2013	- Im Kapitel Einführung Punkt 3 Datensatz Arbeitsbescheinigung auf Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung geändert - Im Kapitel Aufgabe und Ziel Datensatz Arbeitsbescheinigung auf Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung geändert - Bei MONATBEG (3.5.2) Text „MONATBEG darf nicht > AVEND sein.“ gelöscht, entsprechende Plausibilität DBNE022 wurde im Datensatz gelöscht - Bei MONATEND (3.5.3) Text „MONATEND darf nicht < MONATBEG sein.“ gelöscht, entsprechende Plausibilität DBNE034 wurde im Datensatz gelöscht - Bei SVBREGE (3.5.6) „Grundstellung ist zulässig“ gelöscht - Bei „AVEND“ Klammer zu eingefügt „)“ und das Wort „Ende“ gelöscht
	18.11.2013	- Zusätzliche Informationen der Felder AGTELE, AGTELP, AGEMAILE, AGEMAILP angepasst - „in der Form:“ bei MONATEND hinzugefügt
	20.11.2013	- bei SVBREGLF im Text „Arbeitslosenversicherung“ gegen „Rentenversicherung“ ausgetauscht und den Satz „Wird ein Bruttoarbeitsentgelt erzielt, das innerhalb der Gleitzone im Niedriglohnbereich liegt, ist das nach der besonderen Formel ermittelte Gleitzoneentgelt anzugeben.“ aufgenommen (Mail vom 19.11.2013 von OS11). - bei SVBREGE im Text „Arbeitslosenversicherung“ gegen „Rentenversicherung“ ausgetauscht (Mail vom 19.11.2013 von OS11).

	<p>22.11.2013 27.11.2013</p> <p>02.12.2013 16.01.2014</p> <p>06.02.2014</p> <p>13.02.2014</p> <p>14.02.2014</p> <p>18.02.2014</p> <p>21.02.2014</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei NETTOEINMAL folgenden Text aufgenommen „Unabhängig von einem Beitragsanspruch eines Sozialversicherungsträgers gilt zum Begriff und zur Abgrenzung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt § 23a SGB IV. Nach Abzug der hierauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich die einmalig gezahlte Nettoeinmalzahlung.“ (Mail vom 19.11.2013 von OS11). - DBSV gelöscht - bei NETTOEINMAL folgenden Text aufgenommen „Zur Ermittlung, der auf das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt entfallenden Steuern sind in einer Nebenrechnung, die auf die Summe aus laufendem und einmalig gezahlten Arbeitsentgelt entfallenden Steuern (a) sowie die nur auf das laufende Arbeitsentgelt entfallenden Steuern (b) zu berechnen und b von a zu subtrahieren.“ (Arbeitskreis am 27.11.2013 mit OS11). - Beschreibung unter Punkt 3.7 Heimarbeiter gelöscht - redaktionelle Änderung an den Feldern „SVBREGEBEG“, „SVBREGEEND“, „SVBREGLF“, „SVBREGGE“, „NETTOLFD“, „NETTOEINMAL“, „AZWOECH“ u. „BVUNFORT“ - Inhalt/Erläuterung der Felder „BVUNFORTU“ u. „STU1KW“ – „STU6KW“ geändert - Art im Feld „AGAPE“ von „m“ auf „K“ geändert - Typ in den Feldern „NETTOLFD“ & „STU1KW“ - „STU6KW“ von „n“ auf „an“ geändert - Die Einleitung um den §313a SGB III ergänzt (Lt. BMAS) - Bei „Summe SV-Brutto Einmalzahlung“ die Rechtliche Grundlage angepasst (Lt. BMAS) - DBSA eingefügt - TTSC von DBNE in den DBSA verschoben - Feld KVPFLICHT wieder gelöscht - Ergänzende Beschreibung bei PERSGRA, KNAPPRV, KNAPPRVBEG u. TTSC vorgenommen - Bei SVBREGLF und SVBREGGE Beschreibung ergänzt - bei NETTOLFD Beschreibung um einen Hinweis auf Sachbezüge ergänzt. Auf Anfrage von DATEV,
3.1	<p>15.05.2014</p> <p>16.07.2014</p> <p>16.07.2014</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei SVBREGLF Art von K auf m geändert (Anpassung an den Excel-Datensatz) - Bei BVUNFORT Stellen von 098-098 auf 099-099 geändert (Anpassung an Excel-Datensatz) - Verweisende Nummerierung in Kapitel 3 angepasst - Folgende Attribute von „an“ auf „n“ geändert: PERSGRA, NETTOLFD, STU1KW, STU2KW, STU3KW, STU4KW, STU5KW, STU6KW - Bei SVBREGLF in der Beschreibung „Der Wert auch zur RV.“ gelöscht. Erläuternd Gleitzoneentgelt angegeben. (Wunsch der Softwarehersteller) - Bei SVBREGGE Erläuterung zur Meldung von Einmalzahlung nach Ausscheiden aus der Tätigkeit ergänzt (Wunsch Softwarehersteller) - Überarbeitung Vorwort / Änderung der Zukunftsform

INHALTSVERZEICHNIS

Änderungshistorie.....	2
1. Einführung	6
2. Aufgabe und Ziel.....	6
3. Fachlicher Inhalt des Datensatzes und der Datenbausteine DSNE	7
3.0 Arbeitsverhältnis Beginn	7
3.1 DBNA – Name	7
3.2 DBAN – Anschrift	8
3.3 DBAG - Arbeitgeberangaben	8
3.3.1 Name des Arbeitgebers	8
3.3.2 Zweiter Namensteil des Arbeitgebers.....	8
3.3.3 Dritter Namensteil des Arbeitgebers.....	8
3.3.4 Länderkennzeichen Arbeitgeber	8
3.3.5 Postleitzahl Arbeitgeber	8
3.3.6 Ort Arbeitgeber	9
3.3.7 Straße Arbeitgeber	9
3.3.8 Hausnummer Arbeitgeber.....	9
3.3.9 Anschriftenzusatz Arbeitgeber.....	9
3.3.10 Name des Ansprechpartners Entgelt.....	9
3.3.11 Name des Ansprechpartners Personal.....	9
3.3.12 Telefonnummer des Ansprechpartners Entgelt.....	10
3.3.13 Telefonnummer des Ansprechpartners Personal.....	10
3.3.14 E-Mail-Adresse des Ansprechpartners Entgelt.....	10
3.3.15 E-Mail-Adresse des Ansprechpartners Personal.....	10
3.4 DBAB – von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort.....	11
3.4.1 Länderkennzeichen Beschäftigungsort	11
3.4.2 Postleitzahl Beschäftigungsort.....	11
3.4.3 Beschäftigungsort	11
3.5 DBNE – BEA Grunddaten Nebeneinkommen	12
3.5.1 Arbeitsverhältnis Ende	12
3.5.2 Meldemonat Beginn.....	12
3.5.3 Meldemonat Ende.....	12
3.5.4 Summe SV-Brutto laufend	13
3.5.5 Summe SV-Brutto Einmalzahlung	13
3.5.6 Einmalzahlung Leistungszeitraum Beginn.....	14
3.5.7 Einmalzahlung Leistungszeitraum Ende	14
3.5.8 Summe Netto Laufend.....	14
3.5.9 Summe Netto Einmalzahlung	15
3.5.10 Arbeitszeit wöchentlich	15
3.5.11 Unveränderte Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses.....	15
3.5.12 Unveränderte Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses unter 165 Euro.....	16
3.6 DBSA – Sozialversicherungsdaten A.....	17
3.6.1 Beitragsgruppe A	17
3.6.2 Personengruppenschlüssel A.....	18

3.6.3	Knappschaftliche Rentenversicherung	19
3.6.4	Datum des Beginns der Knappschaftlichen Rentenversicherung	19
3.6.5	Letzte Tätigkeit.....	19
3.7	DBNB – Nebenbeschäftigung Arbeitslose	20
3.7.1	Arbeitsstunden 1. KW des Monats	20
3.7.2	Arbeitsstunden 2. KW des Monats	20
3.7.3	Arbeitsstunden 3. KW des Monats	20
3.7.4	Arbeitsstunden 4. KW des Monats	21
3.7.5	Arbeitsstunden 5. KW des Monats	21
3.7.6	Arbeitsstunden 6. KW des Monats	21
3.8	DBHN – Heimarbeiter Nebeneinkommen	22
3.8.1	Tag der Ausgabe bei Heimarbeit	22
3.8.2	Tag der Ablieferung bei Heimarbeit	22
3.9	DBFE - Fehler.....	22

1. Einführung

Die Bundesagentur für Arbeit ermöglicht Arbeitgebern, die Daten der bisher in Papierform auszustellenden Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigung (§§ 312 und 313 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) auch auf elektronischem Wege an die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu übermitteln. Dieses gilt auch für die Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (§ 312a SGB III).

Die elektronischen Bescheinigungen werden über den bestehenden Meldeweg des SV-Meldeverfahrens (§ 23c Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV) oder eine Portallösung mit Eingabehilfe direkt an die BA abgegeben. Die Nutzung des elektronischen Meldeweges ist für Arbeitgeber freiwillig (§ 313a SGB III).

Für die Bescheinigungen nach den §§ 312 und 313 kann der Arbeitnehmer der Übermittlung widersprechen. Der Bescheinigungspflichtige weist in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hin.

Die Bundesagentur übersendet unverzüglich einen Ausdruck der elektronisch übermittelten Bescheinigungsdaten nach den oben genannten Paragraphen an den Bescheinigungsberechtigten.

Die zu übermittelnden Datensätze und Datenbausteine sind Gegenstand der Einheitlichen Grundsätze und gliedern sich bezüglich des Datensatzes Nebeneinkommen wie folgt:

1. Vorlaufsatz: VOSZ
2. Datensatz: DSKO - Datensatz Kommunikation
3. Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung mit den Datenbausteinen
 - 3.1. DBNA - Name
 - 3.2. DBAN - Anschrift
 - 3.3. DBAG - Arbeitgeberangaben
 - 3.4. DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort
 - 3.5. DBNE - BEA Grunddaten Nebeneinkommen
 - 3.6. DBSA - Sozialversicherungsdaten A
 - 3.7. DBNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose
 - 3.8. DBHN - Heimarbeiter Nebeneinkommen
 - 3.9. DBFE - Fehler
4. Nachlaufsatz: NCSZ

2. Aufgabe und Ziel

Dieses Dokument soll als Ausfüllhilfe zum Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung dienen. Ziel ist es, detaillierte Beschreibungen und Informationen zu den einzelnen Feldern zur Verfügung zu stellen, um Softwarehäuser und Arbeitgeber bei Einrichtung und laufendem Betrieb des Verfahrens zu unterstützen.

3. Fachlicher Inhalt des Datensatzes und der Datenbausteine DSNE

Bei der nachfolgenden Abbildung der einzelnen Felder wurde darauf verzichtet, die Überschrift der einzelnen Spalten zu wiederholen, diese entsprechen der Darstellung im Datensatz (sieben Spalten von links nach rechts: 1. „Stellen“, 2. „Lg“ [Länge], 3. „Typ“, 4. „Art“, 5. „Name“, 6. „Inhalt/Erläuterung“, 7. „zusätzliche Informationen/Kriterien“).

Die Zeichendarstellung in den Spalten „Typ“ und „Art“ haben folgende Bedeutung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

n mit x NK = numerisches Feld analog "n", jedoch mit x Nachkommastellen

K = Pflichtangabe, soweit bekannt
M = Mussangabe

k = Kannangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

3.0 Arbeitsverhältnis Beginn

Stellen	Länge	Typ	Art	Name	Inhalt/Erläuterung	Zusätzliche Informationen/Kriterien
151 - 158	008	n	M	AV BEGINN AVBEG	Beginn des Arbeitsverhältnisses in der Form: jhjmmmt	Bei mehreren Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils eigene Datensätze zu liefern.

Es ist stets der ursprüngliche Eintritt in das Arbeitsverhältnis zu melden.
Der tatsächliche Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist unerheblich.
Beispiel: Beginn Arbeitsverhältnis lt. Arbeitsvertrag am 01.05.2012.
Tatsächlicher Beschäftigungsbeginn erst am 02.05.2012.
Als „Arbeitsverhältnis Beginn“ ist der 01.05.2012 anzugeben.

3.1 DBNA – Name

Prüfung gemäß DEÜV: siehe Anlage 9 Punkt 4.2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis: Die Änderung eines Namens ist über dieses Verfahren nicht zulässig. An der Stelle 125 des Datenbausteins ist daher nur Grundstellung zulässig.

Anmerkung: Änderungen des Namens sind nur über das DEÜV - Verfahren zulässig.

Anlage 6, 7 und 9.4 gRS DEÜV:
[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.2 DBAN – Anschrift

Prüfung gemäß DEÜV: siehe Anlage 9 Punkt 4.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 9.4.4 gRS DEÜV:
[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.3 DBAG - Arbeitgeberangaben

3.3.1 Name des Arbeitgebers

005 - 034	030	an	M	ARBEITGEBERNA- ME1 NAME1AG	Name des Arbeit- gebers	
-----------	-----	----	---	----------------------------------	----------------------------	--

3.3.2 Zweiter Namensteil des Arbeitgebers

035 - 064	030	an	K	ARBEITGEBERNA- ME2 NAME2AG	Zweiter Namen- steil des Arbeitge- bers	
-----------	-----	----	---	----------------------------------	---	--

3.3.3 Dritter Namensteil des Arbeitgebers

065 - 094	030	an	K	ARBEITGEBERNA- ME3 NAME3AG	Dritter Namensteil des Arbeitgebers	
-----------	-----	----	---	----------------------------------	--	--

3.3.4 Länderkennzeichen Arbeitgeber

095 - 097	003	an	K	AG-LAENDERKENNZ AGLDKZ	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder- (Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.	<i>Grundstellung zulässig</i>
-----------	-----	----	---	---------------------------	--	-------------------------------

Bei Inlandsanschriften ist das AGLDKZ mit Leerzeichen oder 'D' zu verschlüsseln. Bei Auslandsanschriften (AGLDKZ ungleich Leerzeichen oder „D“) ist das AGLDKZ gemäß Anlage 8 gRS DEÜV anzugeben.

[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.3.5 Postleitzahl Arbeitgeber

098 - 107	010	an	M	AG-PLZ AGPLZ	Postleitzahl Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgen- den	
-----------	-----	----	---	-----------------	--	--

					Leerzeichen).	
--	--	--	--	--	---------------	--

Bei den in der Anlage 18 gRS DEÜV aufgeführten Auslandsanschriften sind nur die beschriebenen Formate der PLZ zulässig.

[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.3.6 Ort Arbeitgeber

108 - 141	034	an	M	AG-ORT <i>AGORT</i>	Standort des Beschäftigungs- betriebs	
-----------	-----	----	---	------------------------	---	--

3.3.7 Straße Arbeitgeber

142 - 174	033	an	K	AG-STRASSE <i>AGSTR</i>	Straße	
-----------	-----	----	---	----------------------------	--------	--

3.3.8 Hausnummer Arbeitgeber

175 - 183	009	an	K	AG-HAUS-NR <i>AGHAUSNR</i>	Hausnummer	
-----------	-----	----	---	-------------------------------	------------	--

3.3.9 Anschriftenzusatz Arbeitgeber

184 - 223	040	an	K	AG-ADR-ZUSATZ <i>AGADRZU</i>	Anschriftenzusatz	
-----------	-----	----	---	---------------------------------	-------------------	--

3.3.10 Name des Ansprechpartners Entgelt

224 - 283	060	an	K	NAME ANSPRECH- PARTNER ENTGELT <i>AGAPE</i>	Vor- und Famili- enname des Ansprech- partners beim Arbeitgeber für die Entgeltab- rechnung	Muss ausgefüllt wer- den, falls AGAPP leer bleibt
-----------	-----	----	---	---	---	---

3.3.11 Name des Ansprechpartners Personal

284 - 343	060	an	m	NAME ANSPRECH- PARTNER PERSONAL <i>AGAPP</i>	Vor- und Famili- enname des Ansprech- partners beim Arbeitgeber für sonstige Per- sonalfragen (insb. im Zusammen- hang mit dem Ausscheiden aus dem Beschäfti- gungsverhältnis)	Muss ausgefüllt wer- den, falls AGAPE leer bleibt
-----------	-----	----	---	--	---	---

3.3.12 Telefonnummer des Ansprechpartners Entgelt

344 - 368	025	an	m	TEL-NUMMER ANSPRECHPARTNER ENTGELT <i>AGTELE</i>	Telefonnummer des Ansprechpartners für die Entgeltabrechnung	Muss ausgefüllt werden, falls AGAPE geliefert wird
-----------	-----	----	---	---	--	--

3.3.13 Telefonnummer des Ansprechpartners Personal

369 - 393	025	an	m	TEL-NUMMER ANSPRECHPARTNER PERSONAL <i>AGTELP</i>	Telefonnummer des Ansprechpartners für sonstige Personalfragen (insb. im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis)	Muss ausgefüllt werden, falls AGAPP geliefert wird
-----------	-----	----	---	--	---	--

3.3.14 E-Mail-Adresse des Ansprechpartners Entgelt

394 - 463	070	an	K	EMAILADRESSE ANSPRECHPARTNER ENTGELT <i>AGEMAILE</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für die Entgeltabrechnung	Darf nur dann ausgefüllt werden, wenn AGAPE geliefert wird
-----------	-----	----	---	---	---	--

3.3.15 E-Mail-Adresse des Ansprechpartners Personal

464 - 533	070	an	K	EMAILADRESSE ANSPRECHPARTNER PERSONAL <i>AGEMAILP</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für sonstige Personalfragen (insb. im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis)	Darf nur dann ausgefüllt werden, wenn AGAPP geliefert wird
-----------	-----	----	---	--	--	--

3.4 DBAB – von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort

Es ist der Beschäftigungsort im Inland gemäß § 9 SGB IV zu melden. Bei Ausstrahlung ist abweichend von § 9 Absatz 6 SGB IV der ausländische Beschäftigungsort anzugeben. Anzugeben ist der letzte Beschäftigungsort.

3.4.1 Länderkennzeichen Beschäftigungsort

005 - 007	003	an	K	LAENDERKENNZ BESCHAEFTI- GUNGSORT <i>BORTLDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder-(Kfz)- Kennzeichen angegeben werden.	Bei Inlandsanschriften ist das BORTLDKZ mit Leerzeichen oder 'D' zu verschlüsseln. Bei Auslandsanschrif- ten (BORTLDKZ ungleich D oder Leer- zeichen) ist das BORT- LDKZ gemäß Anlage 8 gRS DEÜV anzugeben.
-----------	-----	----	---	--	---	--

Anlage 8 gRS DEÜV:
[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.4.2 Postleitzahl Beschäftigungsort

008 - 017	010	an	m	PLZ BESCHAEFTI- GUNGSORT <i>BPLZ</i>	Postleitzahl des Beschäftigungsor- tes Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).	Bei Auslandsanschrif- ten (BORTLDKZ ≠ „D“ oder Leerzeichen) ist im Feld PLZ die Grund- stellung zulässig.
-----------	-----	----	---	--	--	---

Bei den in der Anlage 18 gRS DEÜV aufgeführten Auslandsanschriften sind nur die be-
schriebenen Formate der PLZ zulässig.
[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.4.3 Beschäftigungsort

018 - 051	034	an	m	BESCHAEFTI- GUNGSORT <i>BORT</i>	Ort der Beschäfti- gung	Grundstellung zulässig sofern kein Eintrag bei BPLZ.
-----------	-----	----	---	--	----------------------------	--

3.5 DBNE – BEA Grunddaten Nebeneinkommen

Alle Angaben beziehen sich auf einen Kalendermonat.
Für weitere Kalendermonate ist ein weiterer Datensatz zu liefern.
Liegen Unterbrechungen innerhalb eines Monats vor, ist ein Datensatz für den ganzen Kalendermonat (in den Grenzen von AVBEG und AVEND) zu liefern.
Die Arbeitszeiten und Entgelte sind für die einzelnen Teilzeiträume kumuliert zu melden.

3.5.1 Arbeitsverhältnis Ende

005 - 012	008	n	K	AV ENDE AVEND	Ende des Arbeitsverhältnisses am (d. h. "Kündigung zum" oder "Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses am") in der Form: jhjmmtt	Grundstellung zulässig. AVEND darf nicht kleiner als das Feld AVBEG sein.
-----------	-----	---	---	------------------	--	--

Rechtliche Grundlagen: § 313 Abs. 1 S. 1 SGB III

3.5.2 Meldemonat Beginn

013 - 020	008	n	M	MELDEMONAT BEGINN MONATBEG	Anfangsdatum des Zeitraumes innerhalb des Meldemonats, für den Entgelt gemeldet wird (in der Regel der 1. des Monats): in der Form: jhjmmtt	Für jeden Datensatz kann MONATBEG nur einmal geliefert werden. MONATBEG darf nicht < AVBEG sein. MONATBEG darf nicht > MONATEND sein.
-----------	-----	---	---	----------------------------------	--	---

3.5.3 Meldemonat Ende

021 - 028	008	n	M	MELDEMONAT ENDE MONATEND	Enddatum des Zeitraumes innerhalb des Meldemonats, für den Entgelt gemeldet wird (in der Regel der letzte Tag des Monats): In der Form: jhjmmtt	Für jeden Datensatz kann MONATEND nur einmal geliefert werden. MONATEND darf nicht < AVBEG sein. MONATEND darf nicht > AVEND sein. MONATEND muss im selben Monat + Jahr wie MONATBEG sein
-----------	-----	---	---	--------------------------------	--	--

Das Enddatum für den Meldemonat ist immer anzugeben.

3.5.4 Summe SV-Brutto laufend

038 - 047	010	n mit 2 NK	m	SUMME SV-BRUTTO LFD SVBREGLF	Laufendes Sozial- versicherungs- bruttoentgelt, begrenzt auf die Beitragsbemes- sungsgrenze der allgemeinen Ren- tenversicherung	
-----------	-----	---------------	---	------------------------------------	---	--

Was zum sozialversicherungsrechtlichen Verdienstbegriff „Arbeitsentgelt“ gehört, ergibt sich grundsätzlich aus § 14 SGB IV sowie der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung). Grundsätzlich definiert § 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Die Gesamtheit der sozialversicherungspflichtigen Verdienstbestandteile des Bruttoverdienstes bilden das beitragspflichtige Arbeitsentgelt (laufend oder einmalig, letzteres ist unter 3.5.5 zu melden), welches die Basis für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge bildet („SVBrutto“). Soweit die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige der Sozialversicherung abweichen, ist das beitragspflichtige Entgelt zur Rentenversicherung maßgebend. Wird ein Bruttoarbeitsentgelt erzielt, das innerhalb der Gleitzone im Niedriglohnbereich liegt, ist das nach der besonderen Formel ermittelte Gleitzoneentgelt anzugeben. (Das Gleitzoneentgelt ist anzugeben.)

In der Sozialversicherung erfolgt die Verbeitragung von laufendem Entgelt nach dem Entstehungsprinzip, für die zeitliche Zuordnung ist also der Erarbeitungszeitraum maßgebend (vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB IV).

Rechtliche Grundlagen:

§ 313 Abs. 1 S. 1 SGB III i.V.m. § 14 SGB IV

3.5.5 Summe SV-Brutto Einmalzahlung

048 - 057	010	n mit 2 NK	K	SUMME SV-BRUTTO EINMAL SVBREGE	Einmalig gezahl- tes Sozialversi- cherungsbrutto- entgelt	
-----------	-----	---------------	---	--------------------------------------	--	--

Zum Begriff und zur Abgrenzung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme vgl. § 23a SGB IV. Der Wert dient dazu, die auf das Alg entrichteten Beiträge zur gesetzlichen SV zu mindern. Gemindert werden sowohl die Beiträge zur KV/PV als auch zur RV. Hier ist das beitragspflichtige Entgelt der Rentenversicherung maßgebend, falls die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige zur Sozialversicherung abweichen.

Einmalzahlungen sind in dem Monat zu melden, in dem sie gezahlt worden sind.

Beispiel: Anspruch auf eine Einmalzahlung ist vom 01. März 2012 bis 30. April 2012 entstanden.

Abrechnung und Auszahlung am 10.05.2012.

Ergebnis: Die Einmalzahlung ist im Monat Mai 2012 zu melden. In den folgenden Feldern 3.5.6 (Angabe: 01.03.2012) und 3.5.7 (Angabe: 30.04.2012) ist der Leistungszeitraum der Einmalzahlung anzugeben.

Durch Plausibilitäten ist es nicht möglich eine Nebeneinkommensbescheinigung für Monate nach dem Ausscheiden aus der Nebentätigkeit zu melden, deshalb ist für den letzten Monat der Beschäftigung eine neue Bescheinigung (Korrektur) zu erstellen.

Rechtliche Grundlagen:
§ 313 Abs. 1 S. 1 SGB III i.V.m. §§ 14 und 23a SGB IV

3.5.6 Einmalzahlung Leistungszeitraum Beginn

058 - 065	008	n	m	EINMALZAHLUNG ZEITRAUM BEGINN <i>SVBREGELEG</i>	Anfangsdatum des Zeitraumes, für den eine Ein- malzahlung ge- währt wird in der Form: jhjmmtt	Angabe verpflichtend, wenn NETTOEINMAL ausgefüllt
-----------	-----	---	---	--	--	---

Einmalzahlungen können auch für mehrere Monate gezahlt werden. Es ist daher die Angabe des Zeitraumes, für den sie gewährt werden, erforderlich.

3.5.7 Einmalzahlung Leistungszeitraum Ende

066 - 073	008	n	m	EINMALZAHLUNG ZEITRAUM ENDE <i>SVBREGEEND</i>	Enddatum des Zeitraumes für den eine Einmal- zahlung gewährt wird in der Form: jhjmmtt	Angabe verpflichtend, wenn SVBREGELEG ausgefüllt
-----------	-----	---	---	---	---	--

Einmalzahlungen können auch für mehrere Monate gezahlt werden. Es ist daher die Angabe des Zeitraumes, für den sie gewährt werden, erforderlich.

3.5.8 Summe Netto Laufend

074 - 083	010	n mit 2 NK	M	SUMME NETTO LFD <i>NETTOLFD</i>	Laufendes Netto- entgelt	
-----------	-----	---------------	---	------------------------------------	-----------------------------	--

Was zum sozialversicherungsrechtlichen Verdienstbegriff „Arbeitsentgelt“ gehört, ergibt sich grundsätzlich aus § 14 SGB IV sowie der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung); dazu gehört auch der Wert von Sachbezügen. Grundsätzlich definiert § 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen (letzteres ist unter Punkt 3.5.9 zu melden) aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Zur Berechnung des laufenden Nettoentgelts sind die auf das Bruttoarbeitsentgelt (*SVBREGLF*) entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen.

Rechtliche Grundlagen:
§ 313 Abs. 1 S. 1 SGB III i.V.m. § 14 SGB IV

3.5.9 Summe Netto Einmalzahlung

084 - 093	010	n mit 2 NK	m	SUMME NETTO EIN- MAL <i>NETTOEINMAL</i>	Einmalig gezahl- tes Nettoentgelt	Grundstellung ist zu- lässig
-----------	-----	---------------	---	---	--------------------------------------	---------------------------------

Nettoentgelt in diesem Sinne (§ 155 SGBIII) ist das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Zur Aufteilung der Abzüge auf laufende und Einmalzahlungen siehe §1 Abs. 2 Nr. 3 Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV).

Rechtliche Grundlagen:

§ 313 Abs. 1 S. 1 SGB III i.V.m. §§ 14 und 23a SGB IV, § 1 Abs. 2 Nr. 3 Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV)

3.5.10 Arbeitszeit wöchentlich

094 - 097	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSZEIT WOE- CHENTLICH <i>AZWOECH</i>	Vereinbarte Wo- chenarbeitszeit in Stunden.	
-----------	-----	---------------	---	---	---	--

Bei nicht konstanter Arbeitszeit ist die vereinbarte regelmäßige Höchstarbeitszeit anzugeben.

Rechtliche Grundlagen:

§ 136 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 137 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 138 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB III

3.5.11 Unveränderte Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses

099 - 099	001	an	M	FORTDAUER BE- SCHAFTIGUNGS- VERHAELTNIS UN- VERAENDERT <i>BVUNFORT</i>	Das bisherige monatliche Ein- kommen und die wöchentliche Arbeitszeit bleiben künftig konstant. J = ja N = nein	Wenn ja: - AG braucht keine weitere Meldung vorzunehmen. So- bald sich der Ver- dienst ändert ist eine aktualisierte Meldung ab dem Änderungsdatum erforderlich. - Die AA berücksich- tigt die gemeldeten Werte solange, bis eine aktualisierte Meldung eingeht oder der Leis- tungsbezug endet.
-----------	-----	----	---	--	--	--

Rechtliche Grundlagen:

§ 136 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 137 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 138 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB III

3.5.12 Unveränderte Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses unter 165 Euro

100 – 100	001	an	M	FORTDAUER BESCHAEFTIGUNGSVERHAELTNIS UNTER 165 EURO <i>BVUNFORTU</i>	Das künftige monatliche Einkommen ist unterschiedlich hoch, beträgt aber höchstens 165 Euro monatlich und weniger als 15 Stunden Arbeitszeit wöchentlich J = ja N = nein	Wenn ja: - AG braucht keine weitere Meldung vorzunehmen. Sobald der Verdienst 165 € übersteigt oder die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt, ist eine aktualisierte Meldung ab dem Änderungsdatum erforderlich. Die Erstellung einer Bescheinigung auf Anforderung der Agentur bleibt unberührt. - Die AA berücksichtigt die gemeldeten Werte solange, bis eine aktualisierte Meldung eingeht oder der Leistungsbezug endet
-----------	-----	----	---	--	--	---

Rechtliche Grundlagen:

§ 136 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 137 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 138 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB III

3.6 DBSA – Sozialversicherungsdaten A

Änderungen der Angaben zur „Beitragsgruppe“ sind in Kombination mit dem Feld „Datum der Änderung der Beitragsgruppe“ zu melden.

Änderungen der Angaben zur „Personengruppenschlüssel“ sind in Kombination mit dem Feld „Datum der Änderung des Personengruppenschlüssels“ zu melden.

3.6.1 Beitragsgruppe A

005 - 008	004	an	M	BEITRAGSGRUPPE A BYGRA	<p>Beitragsgruppenschlüssel ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gemäß Anlage 16 der "Gemeinsamen Rundschreiben für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung"</p> <p>Gemeinsame Rundschreiben</p> <p>und Anlage 1 der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ nach § 28b Abs. 2 SGB IV</p> <p>Gemeinsame Grundsätze</p> <p>in der Form: nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV</p>	<p>Angabe ab AVBEG, mindestens für die letzten 5 Jahre vor AVEND/BVEND.</p> <p>Eine Änderung der BYGRA ist mit Angabe des Datenbausteines DBSB anzugeben</p>
-----------	-----	----	---	------------------------------	---	--

Es sind die Beitragschlüssel für den gesamten bescheinigten Zeitraum des Arbeitsverhältnisses zu erfassen.

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Beispiel:

- 1 = allgemeiner Beitrag zur Krankenversicherung
- 1 = voller Beitrag zur Rentenversicherung
- 1 = voller Beitrag zur Arbeitslosenversicherung
- 1 = voller Beitrag zur Pflegeversicherung

Rechtliche Grundlagen:

§§ 24 – 28, 142, 147, 158 Abs. 2 Satz 3 SGB III (Arbeitslosengeld), § 162 Abs. 2 Nr. 1 SGB III (Teil-Arbeitslosengeld)

Anlage 1 gGS DEÜV:

[Gemeinsame Grundsätze](#)

Anlage 16 gRS DEÜV:

[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.6.2 Personengruppenschlüssel A

009 - 011	003	n	m	PERSONENGRUPPE A <i>PERSGRA</i>	Personengruppe ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gemäß Anlage 3 der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ nach § 28b Abs. 2 SGB IV nnn http://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/deuev.jsp	Die Angabe der Personengruppe ist bei Nebeneinkommen nicht vorgesehen. Da es sich um einen für alle 3 Bescheinigungen (DSAB, DSEU, DSNE) einheitlichen Baustein handelt, sind auch die nicht benutzten Attribute aufgeführt.
-----------	-----	---	---	---------------------------------------	---	---

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV (Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung)

Beispiel:

Schlüsselzahl: 101

Personenkreis Beschreibung der Personengruppe: Sozialversicherungspflichtig

Beschäftigte ohne besondere Merkmale

Beschreibung der Personengruppe:

Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.

Rechtliche Grundlagen: §§ 24 – 28 SGB III

Anlage 3 gGS DEÜV:
[Gemeinsame Grundsätze](#)

3.6.3 Knappschaftliche Rentenversicherung

012 - 012	001	an	m	KNAPPSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNG <i>KNAPPRV</i>	Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer gehört wegen ihrer/seiner Beschäftigung der knappschaftlichen Rentenversicherung an (knappschaftlicher Beitragssatz). J = ja N = nein	Die Angabe der Knappschaftlichen Rentenversicherung ist bei Nebeneinkommen nicht vorgesehen. Da es sich um einen für alle 3 Bescheinigungen (DSAB, DSEU, DSNE) einheitlichen Baustein handelt, sind auch die nicht benutzten Attribute aufgeführt.
-----------	-----	----	---	---	---	--

3.6.4 Datum des Beginns der Knappschaftlichen Rentenversicherung

013 - 020	008	n	m	KNAPPSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNG BEGINN <i>KNAPPRVBEG</i>	Beginn der knappschaftlichen Rentenversicherung (knappschaftlicher Beitragssatz) In der Form: jhjmmmtt	Die Angabe des Beginns der Knappschaftlichen Rentenversicherung ist bei Nebeneinkommen nicht vorgesehen. Da es sich um einen für alle 3 Bescheinigungen (DSAB, DSEU, DSNE) einheitlichen Baustein handelt, sind auch die nicht benutzten Attribute aufgeführt.
-----------	-----	---	---	---	---	--

3.6.5 Letzte Tätigkeit

021 - 029	009	an	M	TAETIGKEITS-SC <i>TTSC</i>	Angabe der Tätigkeit die zuletzt ausgeübt wurde Hinweis: Die Angaben zur Tätigkeit sind nach dem Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit gemäß Anlage 5, der Seiten 2 und 3 (Version 2010) des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames	Der Tätigkeitsschlüssel kann nur 1x pro Datensatz gemeldet werden.
-----------	-----	----	---	-------------------------------	---	--

					Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung	
--	--	--	--	--	--	--

Das aktuelle Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit ist im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit unter dem Link [Tätigkeitsschlüsselverzeichnis](#) Dort finden sich auch Informationen zum neuen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel.

Rechtliche Grundlagen:
§ 312 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III

Anlage 5 gRS DEÜV:
[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.7 DBNB – Nebenbeschäftigung Arbeitslose

Die Kalenderwoche verläuft von Montag bis Sonntag. Beginnt oder endet der Monat innerhalb einer Kalenderwoche, ist nur der in den Monat fallende Anteil der Arbeitsstunden anzugeben.

Beispiel: Die Arbeitnehmerin arbeitet zwei Stunden täglich (auch an Sonn- und Feiertagen). Für den Monat Januar 2014 ist für die 1. Kalenderwoche des Monats als tatsächliche Arbeitszeit 10,00 Stunden anzugeben (Mittwoch bis Sonntag).

Rechtliche Grundlagen:
§ 136 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 137 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 138 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB III

3.7.1 Arbeitsstunden 1. KW des Monats

005 - 008	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUNDEN 1. KW DES MONATS <i>STU1KW</i>	Tatsächliche Arbeitszeit in der 1. Kalenderwoche des Monats ggf. "00,00" Stunden eintragen	
-----------	-----	------------	---	---	---	--

3.7.2 Arbeitsstunden 2. KW des Monats

009 - 012	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUNDEN 2. KW DES MONATS <i>STU2KW</i>	Tatsächliche Arbeitszeit in der 2. Kalenderwoche des Monats ggf. "00,00" Stunden eintragen	
-----------	-----	------------	---	---	---	--

3.7.3 Arbeitsstunden 3. KW des Monats

013 - 016	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUNDEN 3. KW DES MONATS <i>STU3KW</i>	Tatsächliche Arbeitszeit in der 3. Kalenderwoche	
-----------	-----	------------	---	---	--	--

					des Monats	
					ggf. "00,00" Stunden eintragen	

3.7.4 Arbeitsstunden 4. KW des Monats

017 - 020	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUNDEN 4. KW DES MONATS <i>STU4KW</i>	Tatsächliche Arbeitszeit in der 4. Kalenderwoche des Monats	
					ggf. "00,00" Stunden eintragen	

3.7.5 Arbeitsstunden 5. KW des Monats

021 - 024	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUNDEN 5. KW DES MONATS <i>STU5KW</i>	Tatsächliche Arbeitszeit in der 5. Kalenderwoche des Monats	
					ggf. "00,00" Stunden eintragen	

3.7.6 Arbeitsstunden 6. KW des Monats

025 - 028	004	n mit 2 NK	M	Arbeitsstunden 6. KW DES MONATS <i>STU6KW</i>	Tatsächliche Arbeitszeit in der 6. Kalenderwoche des Monats	
					ggf. "00,00" Stunden eintragen	

3.8 DBHN – Heimarbeiter Nebeneinkommen

3.8.1 Tag der Ausgabe bei Heimarbeit

005 - 012	008	n	K	TAG DER AUSGABE BEI HEIMARBEIT <i>HEIMARBAUSG</i>	Tag der Ausgabe, falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde In der Form: jhjmmtt	
-----------	-----	---	---	---	--	--

Falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde, muss der Tag der Ausgabe angegeben werden.

3.8.2 Tag der Ablieferung bei Heimarbeit

013 - 020	008	n	m	TAG DER ABLIEFERUNG BEI HEIMARBEIT <i>HEIMARBABL</i>	Tag der Ablieferung, falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde In der Form: jhjmmtt	
-----------	-----	---	---	--	--	--

Falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde, muss der Tag der Ablieferung angegeben werden.

3.9 DBFE - Fehler

- keine Kommentierung vorgesehen -